



Beschluss des Stadtrats

vom 6. März 2024

GR Nr. 2024/64

Nr. 675/2024

Dringliche Schriftliche Anfrage von Jehuda Spielman, Ronny Siev, Anthony Goldstein und 29 Mitunterzeichnenden betreffend Veranstaltung des Revolutionären Aufbaus Schweiz (RAS) im Kultur- und Begegnungsraum Zentralwäscherei, Haltung zur Beherbergung dieser Veranstaltung, Verhinderung einer Plattform für terroristische Organisationen und Netzwerke, Konsequenzen für die Leistungsvereinbarung und Nutzungseinschränkungen im Gebrauchsleihvertrag

Am 7. Februar 2024 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Jehuda Spielman (FDP), Ronny Siev (GLP), Anthony Goldstein (FDP) und 29 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2024/64, ein:

Gemäss Medienberichten fand am 14. Januar 2024 im Kultur- und Begegnungsraum «Zentralwäscherei» eine Veranstaltung des Revolutionären Aufbaus Schweiz (RAS) mit dem Netzwerk "Samidoun" und ihrem Mitglied Mohammed Khatib statt.

Gemäss den Grundsätzen, die vom Verein Zentralwäscherei auf ihrer Website veröffentlicht wurden, haben "Diskriminierung insb. in Form von Sexismus, Nationalismus, Rassismus und Homophobie" in ihrem Betrieb keinen Platz.

Jedoch verbreitet Samidoun antisemitische Propaganda und unterstützt terroristische Organisationen. Die Gruppierung wird vom deutschen Verfassungsschutz als antisemitisch und extremistisch eingestuft und ist in Deutschland verboten. Mohammed Khatib wird auch verdächtigt, Verbindungen zu terroristischen Organisationen zu haben.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie bewertet der Stadtrat die Entscheidung des Kulturbetriebs «Zentralwäscherei», diese Veranstaltung zu beherbergen, insbesondere vor dem Hintergrund von Verbindungen zu extremistischen und terroristischen Organisationen?
2. Wie stellt der Stadtrat sicher, dass städtisch (mit)finanzierte kulturelle und soziale Betriebe und Räume keine Plattform für Personen und Organisationen mit Verbindungen zu extremistischen und terroristischen Organisationen/Netzwerken bieten und dort kein extremistisches und antisemitisches Gedankengut verbreitet wird?
3. Verstossen Veranstaltungen mit Unterstützern von Terrororganisationen gegen inhaltliche Rahmenbedingungen gemäss der Leistungsvereinbarung mit dem Verein Zentralwäscherei vom 25.03.2021?
4. Falls ja, welche Konsequenzen hat dies für die Fortdauer der Leistungsvereinbarung?
5. Gemäss der Leistungsvereinbarung sind Nutzungseinschränkungen aufgrund behördlicher Auflagen, Verordnungen und Gesetze im Gebrauchsleihvertrag festgehalten. Welche sind das konkret?
6. Kann der Stadtrat den Gebrauchsleihvertrag öffentlich zugänglich machen? Falls nicht, warum nicht?
7. Enthalten städtische Gebrauchsleihverträge und Leistungsvereinbarungen mit Organisationen im Kultur- und Sozialbereich Klauseln, die Veranstaltungen mit Unterstützern von Extremismus und Terrorismus untersagen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:



2/4

Die Stadt fördert ein breites kulturelles und soziokulturelles Angebot. Dies geschieht über die beiden Departemente: Präsidialdepartement (Kultur, Stadtentwicklung) und Sozialdepartement (Kontraktmanagement, Soziale Dienste Zürich). Dabei kann die Stadt Eigenveranstaltungen organisieren (z. B. Zürcher Theater Spektakel, Stadtsommer), einmalige Beiträge an Projekte sprechen, Institutionen mit wiederkehrenden Beiträgen fördern oder Räume der Stadtverwaltung in unterschiedlicher Form Dritten (Vereinen, Künstlerinnen und Künstler usw.) zur Verfügung stellen. Bei letzterem handelt es sich insbesondere um die Vermietung von soziokulturellen Räumen in den städtischen Quartierzentren, im Jugendkulturhaus Dynamo und im Debattierhaus Karl der Grosse und den Räumlichkeiten der soziokulturellen Kontraktpartnerinnen und Kontraktpartner der Stadt, wie z. B. der Gemeinschaftszentren. Daneben bietet die Vermietung von Räumen im Rahmen von städtischen Zwischennutzungen, die hauptsächlich über die Raumbörse der Sozialen Dienste Zürich (SOD) vermietet werden, Möglichkeiten für kulturelle und soziokulturelle Angebote.

Dies trifft auch für die Liegenschaft der ehemaligen Zentralwäscherei zu, in der die Raumbörse dem Verein Zentralwäscherei Räumlichkeiten vermietet.

Rechtsgrundlage für die Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Verein Zentralwäscherei bildet der GR Nr. 2020/431.

Dieser regelt u. a. die Finanzierung und den Auftrag der Nutzung des entsprechenden Teils der Shedhalle in der Zentralwäscherei. Darin ist ein Jugend-/Kulturraum (rund 1000 m²) entstanden, in dem nicht-kommerzielle Raumnutzung, ein öffentlicher Treffpunkt für junge Erwachsene und ein Ort für verschiedene Kunst- und Kulturobjekte bestehen.

Basierend auf den räumlichen, inhaltlichen und finanziellen Eckpunkten hat die Raumbörse, die für die Verwaltung und Vermietung der gesamten städtischen Zwischennutzung in der Zentralwäscherei zuständig ist, im Jahr 2019 eine Ausschreibung zur Vergabe der Räumlichkeiten durchgeführt. Aus fünf Bewerbungen ist der Verein Zentralwäscherei mit seinem Betriebskonzept als geeignete Trägerschaft ausgewählt worden.

Seit dem April 2020 betreibt der Verein Zentralwäscherei gemäss seinem Betriebskonzept einen sozialen und kulturellen Freiraum, der flexibel für Veranstaltungen genutzt werden kann und Kooperationen zwischen den Mitgliedern des Vereins und der Integration von neuen Akteurinnen und Akteuren fördert. Junge Erwachsene aus dem Bereich Soziokultur, Kunst und Kultur sollen Projekte ohne kommerziellen Druck testen und weiterentwickeln und sich durch Kooperationen etablieren können.

Zwischen dem Verein Zentralwäscherei und der Raumbörse der Stadt Zürich besteht ein Gebrauchsleihvertrag und eine Leistungsvereinbarung, die die Nutzung des Raums regelt. Der Verein Zentralwäscherei ist eigenständig in der Programmgestaltung und trägt die Verantwortung für die von ihm veranstalteten Programminhalte und -formate.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:



3/4

Frage 1

Wie bewertet der Stadtrat die Entscheidung des Kulturbetriebs «Zentralwäscherei», diese Veranstaltung zu beherbergen, insbesondere vor dem Hintergrund von Verbindungen zu extremistischen und terroristischen Organisationen?

Der Stadtrat vertritt die klare Haltung, dass Antisemitismus, Rassismus und jegliche Form von Diskriminierung oder Gewalt gegen Minderheiten in Zürich keinen Platz haben.

Der Stadtrat hat keine direkte Kontrollfunktion über das Veranstaltungsprogramm des Vereins Zentralwäscherei. Hingegen müssen die im Gebrauchsleihvertrag formulierten Grundsätze zu diskriminierungsfreien Tätigkeiten jederzeit eingehalten werden.

Der Verein Zentralwäscherei wurde zu einer schriftlichen Stellungnahme bezüglich der Veranstaltung am 14. Januar 2024 aufgefordert. Die Antworten sind noch ausstehend.

Frage 2

Wie stellt der Stadtrat sicher, dass städtisch (mit)finanzierte kulturelle und soziale Betriebe und Räume keine Plattform für Personen und Organisationen mit Verbindungen zu extremistischen und terroristischen Organisationen/Netzwerken bieten und dort kein extremistisches und antisemitisches Gedankengut verbreitet wird?

Die städtischen Dienstabteilungen setzen im Rahmen ihrer Tätigkeitsbereiche Vorgaben im Rahmen von Veranstaltungs- und Vermietungsrichtlinien, Verträgen und Vereinbarungen. So ist in den Vermietungsrichtlinien der städtischen soziokulturellen Räume Jugendkulturhaus Dynamo, Karl der Grosse, Quartierräume festgelegt, dass keine Räume an Personen oder Gruppen vermietet werden, deren Ziele oder Angebote rassistisch, sexistisch, gewaltverherrlichend oder anderweitig ausgrenzend sind und/oder der demokratischen Grundordnung widersprechen. Ebenfalls schliessen die Vermietungsrichtlinien Personen oder Gruppierungen aus, deren Ziele oder Angebote derart polarisieren, dass mit massiven Störungen des Angebotes und des Betriebes zu rechnen ist. Ähnlich regeln dies die privaten Soziokulturanbieter, wie z. B. die Zürcher Gemeinschaftszentren.

Bei Räumlichkeiten, die im Rahmen von Zwischennutzungen über eine längere Zeitdauer an Dritte weitervermietet werden, wie dies z. B. beim Verein Zentralwäscherei der Fall ist, wird der Rahmen im Gebrauchsleih- oder Mietvertrag festgehalten.

Frage 3

Verstossen Veranstaltungen mit Unterstützern von Terrororganisationen gegen inhaltliche Rahmenbedingungen gemäss der Leistungsvereinbarung mit dem Verein Zentralwäscherei vom 25.03.2021?

Die Leistungsvereinbarung verweist beim Gegenstand der Vereinbarung in Fragen der Nutzung und deren Regelungen auf den GR Nr. 2020/431 und den Gebrauchsleihvertrag (siehe Antwort zu Frage 5). Des Weiteren sind in der Leistungsvereinbarung die Gültigkeitsdauer und die finanziellen Rahmenbedingungen festgehalten sowie die Verpflichtung des Vereins, sich bei der Ausgestaltung der Aktivitäten an die in ihrem Konzept festgeschriebenen Grundsätze zu halten.

Zwischen der Stadt (Raumbörse SOD) und dem Verein Zentralwäscherei besteht ein am 25. März 2021 abgeschlossener, befristeter Gebrauchsleihvertrag. In Ziffer 2 dieses Vertrags



4/4

wurde folgender Passus vereinbart: «*In den Räumlichkeiten der Raumbörse dürfen keine diskriminierenden Aktivitäten stattfinden. Durch die Aktivitäten der Nutzenden dürfen keine Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität entstehen oder verbreitet werden.*».

Der Verein Zentralwäscherei wurde zu einer schriftlichen Stellungnahme zur Veranstaltung vom 14. Januar 2024 (siehe Antwort zu Frage 1) aufgefordert.

Frage 4

Falls ja, welche Konsequenzen hat dies für die Fortdauer der Leistungsvereinbarung?

Nach der Klärung des Sachverhalts der Veranstaltung vom 14. Januar 2024 wird geprüft, ob eine Verletzung der vertraglichen Bestimmungen zwischen der Stadt und dem Verein Zentralwäscherei vorliegt und über allfällige Konsequenzen befunden.

Frage 5

Gemäss der Leistungsvereinbarung sind Nutzungseinschränkungen aufgrund behördlicher Auflagen, Verordnungen und Gesetze im Gebrauchsleihvertrag festgehalten. Welche sind das konkret?

Die Leistungsvereinbarung wird im Gebrauchsleihvertrag zum Vertragsbestandteil erklärt. In der Leistungsvereinbarung ist u. a. festgehalten, dass die Nutzung der Räumlichkeiten an den im Gebrauchsleihvertrag vereinbarten Zweck bzw. an den im Konzept Verein Zentralwäscherei beschriebenen Zweck gebunden ist. Dieses Konzept wird ausdrücklich zum Bestandteil der Leistungsvereinbarung erklärt. Nutzungseinschränkungen ergeben sich daher vor allem aus den Bestimmungen des Gebrauchsleihvertrags (siehe auch Antwort zur Frage 3).

Frage 6

Kann der Stadtrat den Gebrauchsleihvertrag öffentlich zugänglich machen? Falls nicht, warum nicht?

Der Gebrauchsleihvertrag findet sich in der Beilage.

Frage 7

Enthalten städtische Gebrauchsleihverträge und Leistungsvereinbarungen mit Organisationen im Kultur- und Sozialbereich Klauseln, die Veranstaltungen mit Unterstützern von Extremismus und Terrorismus untersagen?

Aus dem im Gebrauchsleihvertrag mit dem Verein Zentralwäscherei verankerten Verbot diskriminierender Handlungen und dem Verbot der Benachteiligung wegen der Religion oder der Weltanschauung folgt, dass die Unterstützung von Terrorismus und Extremismus untersagt ist.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cucho-Curti